

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 18

Thema dieser Ausgabe:

**Bezug von Taggeldern der
Arbeitslosenversicherung**

Daniela Zimmermann, dipl. treuhandexpertin

steinenvorstadt 79 4051 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenentschädigung ist eine Leistungsart der Arbeitslosenversicherung, welche Ersatzzahlungen leistet, wenn versicherte Personen ihren Arbeitsplatz verlieren. In der Schweiz sind mit Ausnahme der Selbständigerwerbenden, alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert.



Was ist als Erstes zu tun?

Sich frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den die Leistung der ALV beansprucht wird, persönlich bei der Wohnsitzgemeinde melden und einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen.

Hierzu sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- AHV-Ausweis
- Niederlassungsbewilligung (bei ausländischen Staatsangehörigen ist der Ausländerausweis erforderlich)
- Schriftlicher Arbeitsvertrag (falls vorhanden)
- Kündigungsschreiben
- Zeugnisse der letzten Arbeitgebenden (falls vorhanden)

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer:

- ganz oder teilweise arbeitslos ist.
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Mindestausfall von zwei Arbeitstagen und Lohneinbusse).
- in der Schweiz wohnt (Grenzgänger beziehen ihre Arbeitslosenentschädigung in ihrem Wohnsitzland).
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht.
- die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Erstanmeldung sind zwölf Beitragsmonate erforderlich. War man während insgesamt mehr als 12 Monaten in keinem Arbeitsverhältnis infolge Ausbildung, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Aufenthalt in einer Anstalt oder Arbeitnehmertätigkeit im Ausland, gilt man als beitragsbefreit. Ferner kann ein Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt werden: bei Ehescheidung, Trennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente, sofern das Ereignis nicht mehr als 12 Monate zurückliegt).
- vermittlungsfähig ist (d.h. bereit, in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen).
- die Kontrollvorschriften erfüllt.

Wie hoch ist das Taggeld?

Das Arbeitslosentaggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bestehen, der versicherte Verdienst CHF 3'797 nicht übersteigt oder wenn jemand invalid ist. In allen übrigen Fällen beträgt das Taggeld 70% des versicherten Verdienstes. Der versicherte Dienst bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate, ist der Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate jedoch höher, ist dieser massgebend.

Wieviele Taggelder können bezogen werden?

Die Anzahl Taggelder für Personen, welche die Beitragszeit erfüllt haben, betragen innert der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug:

- Bis Alter 55: 400 Taggelder
- Ab Alter 55; sofern 18 Beitragsmonate erfüllt: 520 Taggelder
- IV-Rentner, sofern 18 Beitragsmonate erfüllt: 520 Taggelder
- UV-Rentner; sofern 18 Beitragsmonate erfüllt: 520 Taggelder
- Versicherte, die maximal 4 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alter stehen:
12-17.99 Beitragsmonate = 400 Taggelder; 18 – 24 Beitragsmonate = 520 + 120 Taggelder
- Versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben einen Höchstanspruch von lediglich 260 Taggeldern.

Wann wird die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt?

Die Arbeitslosenkasse zahlt die Taggelder für jeden Monat – sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind – in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus.

Taggeld bei vorübergehender, fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

Versicherte haben längstens bis zum 30. Tage nach Beginn des Ereignisses Anspruch auf das volle Taggeld. Dieses ist zudem innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.

Mutterschaft

Während 14 Wochen wird von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung bezahlt. Diese beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt. Die Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse ist selber vorzunehmen.

Allgemeines bezüglich Kranken- und Unfallversicherung:

Krankheit: War jemand während der letzten Arbeitstätigkeit im Falle von Krankheit kollektiv taggeldversichert, besteht das Recht, in die Einzelversicherung einzutreten. Wir empfehlen, nach Erhalt der Kündigung sofort beim Versicherer abzuklären, welche Fristen für eine Weiterführung einzuhalten sind.

Unfall: Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, ist man gemäss Unfallversicherungsgesetz bei der SUVA gegen die Folgen aus einem Unfallereignis versichert (auch während Warte- und/oder Einstelltagen).

Erlischt der Arbeitsvertrag, endet mit dem 30. Tage nach diesem Tag auch der Unfallversicherungsschutz. Wir empfehlen, innerhalb dieser 30 Tage bei der SUVA eine Abredeversicherung für max. 180 Tage abzuschliessen. Die Abredeversicherung deckt auch den Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung. Wird der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung rückwirkend gutgeheissen, erstattet der Unfallversicherer die Prämie für die Abredeversicherung auf Verlangen zurück.

Berufliche Vorsorge

Alle arbeitslosen Personen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres), welche Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, die den Betrag des Koordinationsabzuges übersteigen, sind obligatorisch versichert.

Was sind Einstelltage / Wartetage?

Einstelltage werden verfügt, wenn die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet ist oder die Pflichten verletzt sind. Während den Einstelltagen (Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit) wird keine Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt.

Wartetage: Der Anspruch auf Taggelder beginnt grundsätzlich nach einer allgemeinen Wartezeit von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Die Wartetage gelten für Personen, deren versicherter Verdienst aus einer Vollzeitbeschäftigung CHF 3'000 übersteigt. Bestehen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, erhöht sich dieser Betrag.

Zusätzliche 5 oder 120 Wartetage bestehen, sofern der Anspruch aufgrund einer Beitragsbefreiung geltend gemacht wird (d.h., wenn jemand von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist).